

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
 evangelisch-lutherische Kirche
 des
 Landesteils Lübeck
 im Freistaat Oldenburg.

II. Band. Ausgegeben am 14. Mai 1932. 3. Stück.

Inhalt:

Nachrichten.

Nr. 4: Gesetz vom 5. April 1932, betr. Gräber.

Nr. 5: Gesetz vom 5. April 1932, betr. Voranschlag der Landes-
 kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1932/33.

Nr. 6: Gesetz vom 5. April 1932, betr. Kirchensteuern und Grund-
 beiträg.

Nachrichten.

Die Wahlen hatten folgendes Ergebnis:

1. Pastor Bünz Mitglied des Finanzausschusses und
 zweiter Vertreter des geistlichen Mitgliedes des
 Synodalausschusses.
2. Dr. Möhlmann erster und Studienrat Rahtge
 zweiter Stellvertreter des Präsidenten der Synode.
3. Studienrat Rahtge Mitglied des Rentnerheim-
 ausschusses.

Pastor Nissen zu Gleschendorf ist am 1. 12. 1931
 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.

Pastor Dnnausch aus Hamburg ist am 1. 8. 1931 als
 Pastor in Katekau in den Dienst der Landeskirche eingetreten.

Nr. 4.

Gesetz, betr. Gräber.

Cutin, den 5. April 1932.

Der Landeskirchenrat verkündet nach erfolgter Genehmi-
 gung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Gräber zerfallen in:

1. Verwesungsgräber für Erwachsene und Kinder (Reihengräber).
2. Zeitgräber.
3. Erbgräber.

§ 2.

Die Verwesungsgräber fallen nach Ablauf von 30 Jahren (Verwesungsfrist) an die Kirche zurück; sie können nur zum Zwecke einer sofortigen Beerdigung erworben werden.

Wiedererwerb nach Ablauf der Verwesungszeit ist zulässig gegen die zweifache Gebühr, es sei denn, daß die Raumeinteilung des Friedhofs den Wiedererwerb verbietet.

Es darf in jedem Zeitabschnitt nur einmal eine Leiche beigesetzt werden.

§ 3.

Die Zeitgräber werden für den Zeitraum von 40 Jahren vergeben; in ihnen dürfen außer der Person, an die sie vergeben sind, nur dessen Eltern, Vatten, Geschwister und Kinder, andere Personen aber nur, wenn wichtige Gründe vorliegen und mit Genehmigung des Gemeindefkirchenrats beigesetzt werden.

Sie fallen dreißig Jahre nach der letzten in ihnen gesehenen Beerdigung an die Kirche zurück, können aber von den Hinterbliebenen auf weitere dreißig Jahre zur Grabpflege erworben werden, es sei denn, daß die Raumeinteilung des Friedhofs den Wiedererwerb verbietet.

§ 4.

Die Erbgräber werden auf Friedhofsdauer ausgegeben. Nach dem Tode des eingetragenen Nutzungsberechtigten geht sein Recht auf seine Erben über. Dazu haben sie das Erbgrab auf einen lebenden Erbberechtigten umschreiben zu lassen. Mindestens alle drei Jahre ist durch ortsübliche Bekanntmachung ein Umschriftermin vom Kirchenrat anzusetzen. Die Umschrift ist gebührenpflichtig. Falls zwei Umschriftermine veräußt sind, fallen die Erbgräber an die Kirche zurück. Gegen eine erhöhte Gebühr, die bis zum Preise der noch unbelegten Einzelgräber steigen darf, kann der Kirchenrat, wenn triftige Gründe vorliegen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen.

Das Nutzungsrecht an Erbgräbern kann verkauft werden. Der Verkauf wird erst wirksam, wenn der Kirchenrat binnen drei Wochen, nachdem ihm der Verkaufsvertrag vorgelegt ist,

nicht erklärt hat, daß er das Grab zu diesem Preise übernehme. Für die Umschrift auf den Namen des Käufers ist eine Gebühr zu entrichten, die den Preis der unbelegten Gräber nicht übersteigen darf.

Für die Benutzung der Erbgräber gelten die entsprechenden Vorschriften für die Zeitgräber (§ 3).

§ 5.

Die mit einer Landstelle verbundenen Rechte an Gräbern sind aufgehoben. Sie gehen als Erbgräber an die am 1. 10. 1932 im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Landstelle über; hinsichtlich ihrer Zuschrift und späteren Umschrift gelten die Vorschriften des § 4.

§ 6.

Die unbelegten Erb- und Zeitgräber sind in gutem Zustand, entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu erhalten.

Wird diese Pflicht nicht erfüllt, so werden die Besitzer aufgefordert, die Grabstätte binnen einer bestimmten Frist instand zu setzen; nach erfolglosem Ablauf der Frist und abermaliger erfolgloser Aufforderung fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück.

Die Aufforderung erfolgt bei bekannter Adresse des Berechtigten schriftlich, sonst durch allgemeine Bekanntmachung in dem „Anzeiger für das Fürstentum Lübeck“.

§ 7.

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, ungepflegte Gräber einzuebnen, die Beseitigung störender Anpflanzungen zu verlangen, ebenso die Entfernung beschädigter Denkmäler und Einfriedigungen zu fordern; nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung (§ 6) ist die Kirchengemeinde berechtigt, selbst die Anpflanzungen, Denkmäler und Einfriedigungen auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen.

§ 8.

Die Einfriedigungen und Denkmäler an bzw. auf den an die Kirche zurückgefallenen Gräbern werden Eigentum der Kirchengemeinde; sie können aber binnen 1 Jahr von den Berechtigten gegen $\frac{1}{10}$ des Anschaffungspreises zurückgefordert werden.

§ 9.

Bestimmungen in den Friedhofsordnungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, sind aufgehoben, jedoch können die Kirchenräte mit Genehmigung des Landeskirchenrats Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes beschließen.

Gutin, den 5. April 1932.

Landeskirchenrat.

Kieckbusch.

de Beer.

Nr. 5.

Gesetz, betr. Voranschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1932/33.

Gutin, den 5. April 1932.

Der Landeskirchenrat verkündet nach erfolgter Genehmigung durch die Landes synode den nachstehenden Voranschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1932/33:

A. Allgemeine Kirchenkasse

1. Einnahme:

| | | |
|----------------------------|----------|-----------|
| 1. Staatszuschuß | 30 000,— | <i>RM</i> |
| 2. Umlage | 60 000,— | " |
| | <hr/> | |
| | 90 000,— | <i>RM</i> |

2. Ausgabe:

| | | |
|---|----------|-----------|
| 1. Landeskirchenrat (Gehälter) | 12 000,— | <i>RM</i> |
| 2. Landeskirchenrat (Geschäftskosten) | 3 000,— | " |
| 3. Kirchenbund | 900,— | " |
| 4. Synode | 1 000,— | " |
| 5. Zuschuß zur Pfarrkasse | 62 200,— | " |
| 6. Fortbildung der Pfarrer | 300,— | " |
| 7. Vertretung der Pfarrer | 1 000,— | " |
| 8. Unterstützungen | 400,— | " |
| 9. Jugendpflege | 1 200,— | " |
| 10. Kindergarten Gutin | 500,— | " |
| 11. Bibelverbreitung | 1 000,— | " |
| 12. Heimatkirche | 900,— | " |
| 13. Friedhof Timmendorferstrand | 300,— | " |
| 14. Pastorat Bad Schwartau | 1 800,— | " |

Zu übertragen: 86 500,— *RM*

| | |
|--|-------------------------------|
| | Uebertrag: 86 500,— <i>RM</i> |
| 15. Pastorat Süsel | 600,— " |
| 16. Evangel.-soziale Schule Spandau | 100,— " |
| 17. Nordschleswig (kirchl. Versorgung) | 300,— " |
| 18. Schuldabtrag und Zinsen | 400,— " |
| 19. Sonstiges | 2 100,— " |
| | <hr/> |
| | 90 000,— <i>RM</i> |

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse

1. Einnahme:

| | |
|---|---------------------|
| 1. Pfründenerträge | 22 000,— <i>RM</i> |
| 2. Ersatz der Stolgebühren | 20 000,— " |
| 3. Zinsen | 400,— " |
| 4. Zuschuß der allgem. Kirchentasse | 62 200,— " |
| | <hr/> |
| | 104 600,— <i>RM</i> |

2. Ausgabe:

| | |
|-----------------------------------|---------------------|
| 1. Gehälter der Pfarrer | 76 000,— <i>RM</i> |
| 2. Pensionen | 28 600,— " |
| | <hr/> |
| | 104 600,— <i>RM</i> |

Bemerkungen.

1. Die Ausgaben hat der Landeskirchenrat um reichlich 30 000 *RM* senken können; wenn die Umlage bedauerlicher Weise nicht um den gleichen Betrag hat gesenkt werden können, so kommt das daher, daß der Staat seinen Zuschuß ganz erheblich gekürzt hat, und daß die Pachteinnahmen sehr stark zurückgegangen sind.

2. Die Stolgebührenentschädigung wird um $33\frac{1}{3}\%$ gesenkt gegenüber 1930/31.

3. Die Umlage ist gegenüber dem letzten Voranschlag nachträglich bereits auf 60 000 *RM* herabgesetzt, auch schon für 1931/32.

Eutin, den 5. April 1932.

Landeskirchenrat

Rieckbusch.

de Beer.

Nr. 6.

Gesetz, betr. Kirchensteuern und Grundbeitrag.

Eutin, den 5. April 1932.

Die Gesetze vom 27. 9. 1927 und vom 6. 5. 1929 werden für das Rechnungsjahr 1932/33 in folgender Weise abgeändert:

§ 1.

Zur Deckung des kirchlichen Bedarfs werden neben der kirchlichen Baulast ein Grundbeitrag und persönliche Kirchensteuern nach folgenden Grundsätzen gehoben.

§ 2.

Der Grundbeitrag beträgt mindestens vierteljährlich 50 *Rpf.* Er wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinden erhoben, welche über 25 Jahre alt sind, ein eigenes Einkommen haben und nicht in der häuslichen Gemeinschaft mit ihrem Arbeitgeber leben.

Befreit vom Grundbeitrag sind alle Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 genießen.

Die Kirchenräte sind befugt, weitergehende Befreiungen zu beschließen und den Grundbeitrag zu ermäßigen.

Alle inventarienmäßig seither erhobenen persönlichen Opfer (Opfer, Dütchen, Pflichten oder wie sie sonst heißen) sind aufgehoben.

Für das Rechnungsjahr 1932/33 beträgt der Grundbeitrag für diejenigen Personen, die im Rechnungsjahr 1931/32 zur Bürgersteuer herangezogen sind, statt dessen $\frac{1}{3}$ des einfachen Betrages der Bürgersteuer.

Der Grundbeitrag wird von den Gemeinden gehoben; das Aufkommen ist monatlich bis zum 10. d. M. in bar an die Landeskirchenkasse abzuführen; es wird auf die Umlage angerechnet.

§ 3.

Der durch Baulast und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Gemeinden ist umzulegen nach dem Fuße der Reichseinkommensteuer bzw. dem Steuerabzug vom Gehalt oder Arbeitslohn und nach dem vom Finanzamt festgestellten Vermögen, oder wo eine Vermögensfeststellung unterblieben ist, nach dem durch das Finanzamt festgestellten Reichseinheitswert.

Die Verteilung des Bedarfs auf die beiden Steuerquellen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

Als Reichseinkommensteuer bzw. Lohnsteuer ist zu Grunde zu legen:

a) für die im Jahre 1931 veranlagten Personen im Halbjahr April — Oktober 1932 die Veranlagung des Jahres 1931 und im Halbjahr Oktober 1932 — April 1933 die im Sommer 1932 erfolgte Veranlagung,

b) für die Lohn- und Gehaltsempfänger der letzte vom Finanzamt mitgeteilte Steuerabzug.

§ 4.

Wer auf Grund des § 3 zu einer persönlichen Kirchensteuer von mehr als 1000 *RM* für das Rechnungsjahr 1932/33 herangezogen wird, kann verlangen, daß die Hälfte des über 1000 *RM* hinausgehenden Betrages gestrichen wird.

§ 5.

Im Halbjahr April — Oktober 1932 ist auf die persönliche Kirchensteuer eine Vorauszahlung zu leisten in Höhe der halben Kirchensteuer des Jahres 1931/32.

Eutin, den 5. April 1932.

Landeskirchenrat.

Kieckbusch.

de Beer.

Seite 22
(Leerseite)